

-Gegen Empfangsbekanntnis-

Verbandsgemeindeverwaltung
Weilerbach
Rummelstraße 15
67685 Weilerbach

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

27.11.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6423-0006#2022/0012- 0111 32 AB4 Bitte immer angeben!	vom 04.11.2024		

**Ihr Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 8 ff, § 15 WHG i.V.m.
§ 14, § 16 LWG zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Gruppenklär-
anlage (GKA) Weilerbach in die Mooslauter.**

Hier: Herabsetzung des Überwachungswertes für P_{ges}

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall-
wirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

B E S C H E I D

I.

Die der Verbandsgemeinde Weilerbach durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion
Süd vom 23.08.2013, Az.: 32/4-29.00.08-14/02, erteilte und neugefasste, **gehobene
Erlaubnis wird wie folgt geändert:**

1/9

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden
Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd,
siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

1. Die Ziffer I.3.3 erhält folgende neue Fassung:

„**3.3** Die Schadstoffkonzentrationen im Ablauf der Gruppenkläranlage an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle wird – **ab Inbetriebnahme der optimierten Phosphoreliminationseinheit, spätestens ab 01.05.2025** – durch folgende Überwachungswerte (ÜW) und Höchstwerte (HW) begrenzt:

	<u>Überwachungswerte</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	35 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB ₅)	10 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges.})	1,2 mg/l
Stickstoff anorganisch gesamt als Summe der Einzelbestimmung des Ammonium-Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs, einzuhalten bei einer Abwassertemperatur ≥ 12° C im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage	10 mg/l
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N) einzuhalten bei einer Abwassertemperatur ≥ 12° C	5 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{EI} = 2

Die o. g. Parameter werden jeweils aus der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bestimmt.

	<u>Höchstwerte</u>
pH-Wert (nach DIN 38 404 -C 5)	6,0 - 8,5

Das Abwasser darf keine deutliche Färbung aufweisen. “

2. Es ist ein Betriebsmittelwert für $P_{\text{ges}} \leq 0,5 \text{ mg/l}$ im Ablauf der GKA Weilerbach einzuhalten.
3. Grundlage für die Änderung der Erlaubnis sind die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

Erläuterungsbericht mit Lageskizze

Maßstab

-/-

4. Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 23.08.2013, Az.:32/4-29.00.08-14/02, unverändert bestehen und erhält keine neuen Regelungen.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **699,36** EUR festgesetzt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen zur Phosphorelimination, wie die Installation der kontinuierlichen Messeinrichtung sowie deren Anschluss an das Prozessleitsystem, sind der SGD Süd als obere Wasserbehörde anzuzeigen.
2. **Bis spätestens zum 30.06.2025** sind der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern jeweils einfach in Papierform vorzulegen:
 - aktueller Einzugsgebietslageplan der Gruppenkläranlage,
 - aktuelles Fließschema des Einzugsgebietes,

- Überrechnung der Regenentlastungsanlagen im Einzugsgebiet nach DWA-A 102 (Schmutzfrachtberechnung).

III.

HINWEISE

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen den Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV genügen. Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).
Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793-1 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).
2. Da im Abwasser der Kläranlage für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter der Nr. 5 (Metalle mit ihren Verbindungen) und Nr. 4 (AOX) genannten Schadstoffe keine dort angegebenen Schwellenwertüberschreitungen zu erwarten sind, wird von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen.

IV.

Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Weilerbach hat mit Schreiben vom 04.11.2024 die Änderung der gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Gruppenkläranlage (GKA) Weilerbach in die Mooslauter beantragt.
Die Phosphorelimination auf der GKA wurde bisher mittels zwei Fällpunkten mit zwei verschiedenen Fällmitteln und einer Steuerung per Hand durchgeführt. Durch

den Einbau einer kontinuierlichen Messeinrichtung mit Einbindung in die Prozessleittechnik kann die Fällmittelzugabe bedarfsgerecht und automatisiert erfolgen. Dadurch können die Vorgaben des Umweltministeriums im Rundschreiben vom 10.01.2019 für den Parameter Phosphor-gesamt im Jahresdurchschnitt und als Überwachungswert betriebssicher eingehalten werden.

2. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.
3. Auf ein förmliches Verfahren nach § 108 LWG konnte verzichtet werden, da keine Erweiterung des Umfangs der zugelassenen Gewässerbenutzung vorgenommen wird.

4. **Begründung der belastenden Nebenbestimmungen**

- 4.1 Aufgrund der Eutrophierungstendenz soll zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Orientierungswert von 0,1 mg/l für Phosphor in den Gewässern nicht überschritten werden. Im Wasserkörper Mooslauter ist dieser Orientierungswert überschritten, so dass eine weitere Reduzierung der Phosphoreinträge bei den punktuellen Einleitungen durch Abwasseranlagen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands erforderlich ist. Auf der GKA Weilerbach wurde der Phosphor in der Vergangenheit durch händische Dosierung des Fällmittels eliminiert. Eine kontinuierliche Messung mit Regelung fand nicht statt. Dadurch konnten die Zielwerte nicht sicher erreicht werden. Durch die geplanten Mess- und Automatisierungsmaßnahmen wird der Betrieb der Phosphoreliminationseinheit an den Stand der Technik angepasst. Sofern keine ungünstigen Betriebsbedingungen vorliegen, ist die Einhaltung eines Betriebsmittelwertes von 0,5 mg/l für den Gesamtphosphor ohne größere Aufwendungen technisch machbar (**Ziffer I.2**).

4.2 Die Bescheide der Regenentlastungsanlagen im Einzugsgebiet der GKA basieren auf Grundlagen, die mittlerweile 20 Jahre alt sind. Die Erweiterung des Industriegebietes „Auf dem Immel II“ ist z. B. nicht in den Gewässerbenutzungen enthalten. Die Regenentlastungsanlagen wurden damals im vereinfachten Verfahren nach dem mittlerweile veralteten Regelwerk DWA-A 128 nachgewiesen. Mittlerweile wurden die Kanäle in vielen Ortschaften neu vermessen. Eine Aktualisierung der Grundlagen und ein Nachweis nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist daher geboten (**Nebenbestimmung II.2**).

5. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LABwAG erteilt werden konnte.

6. Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).

7. Verschlechterungsverbot

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung nicht den für den Oberflächenwasserkörper Mooslauter aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei der Mooslauter handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem mäßigen ökologischen und guten chemischen Zustand (ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe).

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser erfolgt über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlage. Die erforderliche

Abwasserbehandlung vor Einleitung in die Mooslauter findet demnach in ausreichendem Maße statt. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

8. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
9. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
Der Gesamtbetrag in Höhe von **699,36** EUR (i.W.: **sechshundertneunundneunzig** ³⁶/₁₀₀ EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2024/67/24/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

V.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Anlagen: 1 Plansatz
Rechtsgrundlagen
Empfangsbekanntnis

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl.2024 I Nr.132) geändert worden ist (AbwV)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 der ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren vom 08.09.2023.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl. 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127) in „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.März 2023 (BGBl.2023 I Nr.88) geändert worden ist.
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBl. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBl. S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBl. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020